

FRAGEBOGEN

zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung
 von geringfügig oder kurzfristig beschäftigten
 Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern

Arbeitgeber:

Firma:			
Straße:			
PLZ/Ort:		Telefon:	

Arbeitnehmer:

Name, Vorname:						
Straße, PLZ, Ort:						
Geburtsname:						
Geburtsdatum:			Staatangehörigkeit:			
Geschlecht:			Familienstand:			
Geburtsort, -land:			Konfession:			
Krankenversicherung:	gesetzlich:	gemeinsam mit Ehegatten gesetzlich		privat (Nachweis)	freiwillig in der gesetzlichen	

Schüler/ -in		Selbstständige/ -r	
Student/ -in		Arbeitslose/ -r	
Schulentlassene/ -r		Sozialhilfeempfängerin/ -er	
Wehr-/Zivildienstleistende/ -r		Hausfrau/ -mann	
Beamtin/ -er		Arbeitnehmerin/ -er in der Elternzeit	
Studienbewerberin/ -er		Arbeitnehmer/ -in	
Sonstige:			

Auszuübende Tätigkeit:	
Beginn der Tätigkeit:	
Sozialversicherungsnummer:	
Identifikationsnummer:	

Entgelt/Stundenlohn:	
Art der Gehaltszahlung:	
Kreditinstitut, Bankleitzahl	
Kontonummer:	
(Gesamtverdienst aus allen geringfügigen Beschäftigungen darf max. 450,- € betragen)	

Bestehen weitere Arbeitsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern?		ja		nein	
wenn ja:	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis				
	Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis				
	Kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:		_____			
Beschäftigungsbeginn:			Entgelt pro Monat		
Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden:					

Falls ich während der Beschäftigung in weitere Arbeitsverhältnisse eintrete, verpflichte ich mich, dies unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

Falls geringfügige Beschäftigung nach Lohnsteuerkarte abgerechnet werden soll:

Lohnsteuerkarte:	
Lohnsteuerklasse:	
Pauschalsteuer:	

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben. Sollte sich eine Änderung ergeben, werde ich diese dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen. Soweit meinem Arbeitgeber durch unvollständige oder unrichtige Angaben Nachteile entstehen, bin ich schadensersatzpflichtig.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift Arbeitnehmer)

RV-Befreiungsantrag für Minijobber

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Betragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu ist er verpflichtet seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, das er die Befreiung wünscht (siehe hierzu auch die nächste Seite).

Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Geburtsort:.....

die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Mir ist bekannt, dass ich durch den Befreiungsantrag auf die auf der 2. Seite dieses Schreibens aufgezeigten Vorteile verzichte und der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt, für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber

Firmenname/Firmenstempel:.....

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.
(Datum)

Die Befreiung wirkt ab _____ .
(Datum)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

Der Befreiungsantrag wird zu den Entgeltunterlagen genommen.

Wichtige Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und deren möglichen Folgen

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung: Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- Den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.